

Gemeinde Weichering

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen



Förderrichtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen

Allgemein / Zweck der Unterstützung

Ziel der Gemeinde Weichering ist es, die Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet zu fördern. Die Gemeinde Weichering legt daher im Rahmen der Haushaltsmittel ab dem 01.02.2024 ein kommunales Förderprogramm mit einer gesamten Fördersumme von 10.000 € für Photovoltaikanlagen pro Haushaltsjahr auf. Das Förderprogramm ist vorbehaltlich der Haushaltslage vorerst bis zum 31.12.2024 aufgelegt und gilt für private Haushalte.

1. Förderbedingungen

- 1) Zuschussfähig sind Photovoltaikanlagen auf Wohn- und Nebengebäuden im Bereich der Gemeinde Weichering.
- 2) Der Zuschuss wird für private Haushalte und bei PV-Anlagen einmalig pro Grundstück gewährt.
- 3) Gefördert werden Neuanlagen sowie Erweiterungen bestehender Anlagen.
- 4) Förderhöhe:
Für dachmontierte PV-Anlagen (ab 5 kwp) wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 400 € gewährt.
- 5) Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Zuwendungsanträge („Windhundprinzip“). Ein Haushaltsjahr erstreckt sich von 01.01. bis 31.12.
- 6) Auf den gemeindlichen Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grundstücks- / Wohnungseigentümer oder Erbbauberechtigte sind und eine Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Weichering realisieren. Falls Mieter die Genehmigung der Haus- / Wohnungseigentümer vorweisen, sind auch sie zuschussberechtigt.

3. Antragstellung (Fristen und Verfahren)

- 1) Die Maßnahme muss vor Beginn der Gemeinde Weichering angezeigt werden (Anmeldung des Vorhabens - Formblatt). Beginn der Maßnahme ist die Auftragsvergabe oder die verbindliche Bestellung. Bereits installierte Anlagen sind von der Antragstellung ausgenommen.
- 2) Erst nach dem Bestätigungsschreiben der Gemeinde darf mit der Maßnahme begonnen werden.
- 3) Der Zuwendungsantrag muss spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Gemeinde Weichering gestellt werden (Antrag auf Zuwendung - Formblatt).
- 4) Für die Antragstellung sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden. Diese können im Internet unter www.weichering.de heruntergeladen oder bei der Gemeinde Weichering

abgeholt werden. Die ausgefüllten und unterschriebene Anträge sind bei der Gemeinde Weichering, Kapellenplatz 3, 86706 Weichering, oder per E-Mail an info@weichering.de einzureichen.

- 5) Zuwendungsanträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderten Unterlagen vollständig vorliegen. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind den jeweiligen Antragsformularen (Formblättern) zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen hervorgehen.

Die Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ist bei dachmontierten PV-Anlagen nachzuweisen.

- 6) Der Zuschuss wird nach Vorlage der Rechnung und des Nachweises der Begleichung an den Antragsteller ausbezahlt.
- 7) Die Bindungsfrist der bezuschussten Anlage beträgt 5 Jahre, d. h. sie darf innerhalb dieser 5 Jahre nicht veräußert oder Außerbetrieb genommen werden, ansonsten muss der Zuschuss zurückgezahlt werden.

4. Allgemeine Anforderungen

Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb von dachmontierten PV-Anlagen sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien wird vorausgesetzt. Der Zuschuss gilt nur für Photovoltaikanlagen, die den nationalen und internationalen Normen entsprechen. Ausgeschlossen werden gebrauchte Photovoltaikanlagen. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

5. Kumulierbarkeit

Die Gemeinde Weichering schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

6. Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Weichering bezuschusst Projekte nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt, wird jedes Jahr über die Weiterführung entschieden. Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der bereits ausbezahlte Betrag ist dann vollständig zurückzuerstatten. Die Gemeinde Weichering kann vor Ort Kontrollen durchführen.

7. Übergangsregelung und Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.02.2024 und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Solarenergie (02/2019) außer Kraft.

Anträge die bis 31.01.2024 eingereicht wurden, sind nach der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Solarenergie (02/2019) abzuwickeln.

Weichering, 23.01.2024

Thomas Mack
Erster Bürgermeister